



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2004

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Achstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 7. Juni 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Juni 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Nach dem Regierungsprogramm 2003 bis 2008 sind alle Anstrengungen darauf auszurichten, Straftaten und schädigende Ereignisse zu verhindern. Hierzu kann durch die Fortentwicklung des Polizeirechts ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

In der Vergangenheit sind auch nennenswerte Neuerungen im Bereich der Technik - insbesondere der Kommunikationstechnik bzw. der modernen Videotechnik und der Molekularbiologie - zu verzeichnen. Diese technischen Fortentwicklungen muss die Polizei im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, aber auch im Interesse der Sicherung des Einsatzes von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, und vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen und höherer Aufgabenbelastung in verstärktem Maße nutzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungen vom 3. März 2004 zur Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) und zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (1 BvF 3/92) strengere Maßstäbe für die Verwertung von Gesprächsinhalten, die sich auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung beziehen, sowie für die Löschung von Daten bzw. die Unterrichtung betroffener Personen aufgestellt.

In der Literatur wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die polizeiliche Maßnahme eines gezielten tödlich wirkenden Schusses nicht durch den Begriff "angriffsfähig" in § 60 Abs. 2 Satz 1 HSOG gedeckt ist. Gerade bei Eingriffen von derartiger Intensität sollten diesbezügliche Bedenken ernst genommen und eine klare gesetzliche Regelung geschaffen werden. Ziel ist, die eingesetzten Beamtinnen und Beamten bestmöglich zu schützen. Dies ist der einzige Weg, um für die Handelnden vor Ort eine belastbare Basis für ihr oft gefahrengeneigtes Tun zu erlangen. Daher ist die Aufnahme des "finalen Rettungsschusses" ein Schwerpunkt innerhalb einer Sammlung notwendiger Gesetzesänderungen.

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entspricht im Hinblick auf die verwendeten Begriffe "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt" und "Waffen" nicht mehr den Vorgaben des am 1. April 2003 in Kraft getretenen neuen Waffenrechts. Aufgrund bestimmter Vorfälle mit zum Teil tödlichem Ausgang für beteiligte Polizeibeamte müssen verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf eine verbesserte Eigensicherung der Polizei unternommen werden.

Eines der dringendsten Anliegen der Landesregierung ist die Senkung der Kriminalitätsbelastung. Ein wirksamer Angriff gegen Kriminalität muss dort gestartet werden, wo sie entsteht.

Die zunehmende inhaltliche Verflechtung der Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erfordert eine Verbesserung der Kommunikationsabläufe zwischen Polizeibehörden und anderen Behörden (z.B. Justizbehörden oder Gefahrenabwehrbehörden). Es fehlt an Rechtsgrundlagen für den automatisierten Zugriff der Gefahrenabwehrbehörden auf Datenbestände der Polizei und für gerichtliche Mitteilungen an die Polizei im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Die Ermöglichung der Einbeziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit wäre wünschenswert. Eine solche lässt das HSOG bislang nicht zu.

B. Lösung

Ergänzung und Erweiterung der so genannten polizeilichen Standardmaßnahmen durch Schaffung weiterer Befugnisnormen, unter Berücksichtigung der modernen Kommunikations- und Videotechnik. Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004.

Erweiterung der Befugnisse zur Eigensicherung der Polizei. Anpassung der Vorschriften des HSOG an das neue Waffenrecht. Schaffung einer Befugnisnorm für den so genannten finalen Rettungsschuss. Erweiterung der Möglichkeiten der Übermittlung personenbezogener Daten. Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten der Wachpolizei auf fremdes Hoheitsgebiet.

C. Befristung

Im Änderungsgesetz ist eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen, da das Stammgesetz nur bis zum 31. Dezember 2004 befristet ist.

D. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Befugnisnormen. Im Hinblick auf die Verlängerung der Geltungsdauer des HSOG: keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Höhe der durch die zusätzlichen Befugnisse, z.B. beim Einsatz moderner Technik, entstehenden Kosten hängt insbesondere von den polizeilichen Belangen ab. Finanzielle Mehraufwendungen werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel abgedeckt werden.

F. Auswirkungen, von denen Frauen im stärkeren Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 15a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung"
 - b) Die Angabe bei § 19 erhält folgende Fassung:

"Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse"
 - c) Die Angabe bei § 29 erhält folgende Fassung:

"Auskunft und Unterrichtung"
 - d) Die Angabe bei § 102 erhält folgende Fassung:

"Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes"
 - e) Die Angabe bei § 103 erhält folgende Fassung:

"Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen"
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Bei der Gefahrenabwehr sowie bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte "des § 30 Abs. 5 über die Entschädigung von Personen und" werden gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Straftaten mit erheblicher Bedeutung im Sinne dieses Gesetzes sind

 1. Verbrechen und
 2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie
 - a) sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
 - b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes (§§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) begangen werden oder
 - c) gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden."

- b) In Abs. 7 Satz 2 werden nach den Worten "Datenerhebung, die nicht als gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll" die Worte "(verdeckte Datenerhebung)" eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 und 4 werden jeweils nach der Angabe "Abs. 1 Satz 2 und 3" die Worte "sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes" eingefügt und das Wort "gilt" durch das Wort "gelten" ersetzt.
- b) Nach Abs. 4 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:
- "(5) Die Polizeibehörden können auf öffentlichen Straßen und Plätzen Daten von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des Abgleichs mit dem Fahndungsbestand automatisiert erheben. Daten, die im Fahndungsbestand nicht enthalten sind, sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bildübertragung offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen."
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- "2. über Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen werden,"
- bb) In Satz 2 wird vor der Zahl "16" die Angabe "15a," eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterliegen einem Verwertungsverbot."
- c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- "(6) Abs. 2 bis Abs. 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person geschieht. Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen ordnet die Polizeibehörde an. Erlangte Erkenntnisse aufgrund von Anordnungen nach Satz 2 dürfen anderweitig nur verarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist und wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für Zwecke der Strafverfolgung dürfen die Erkenntnisse aufgrund von Anordnungen nach Satz 2 nach Maßgabe des § 161 Abs. 2 der Strafprozessordnung verarbeitet werden."
- d) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben, die Abs. 9 und 10 werden Abs. 7 und 8.
- e) In dem neuen Abs. 8 werden in Satz 1 die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3 und 4" und in Satz 3 die Angabe "geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421)," durch

die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

6. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

"§ 15a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizeibehörden können von einem Dienstanbieter, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, verlangen, dass er die Kenntnisnahme des Inhalts der Telekommunikation ermöglicht und die näheren Umstände der Telekommunikation einschließlich des Standorts aktiv geschalteter nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen übermittelt, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Polizeibehörden auch Auskunft über die Telekommunikation in einem zurückliegenden oder einem zukünftigen Zeitraum sowie über Inhalte verlangen, die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Speichereinrichtungen abgelegt sind.

(3) Die Polizeibehörden können technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(4) Die Maßnahme bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung muss Namen und Anschrift der Person, gegen die sie sich richtet, oder die Rufnummer oder eine andere Kennung ihres Telekommunikationsanschlusses oder ihres Telekommunikationsgeräts enthalten. § 15 Abs. 5 Satz 3 und 5 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Tatsachen ergeben, die einen anderen Sachverhalt betreffen, dürfen die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Bundesrechtliche Übermittlungspflichten bleiben unberührt.

(6) § 17 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836), gilt entsprechend."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Zahl "15" die Angabe "15a" eingefügt.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

8. § 17 Abs. 7 wird aufgehoben.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Erkennungsdienstliche Maßnahmen, DNA-Analyse"

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Ist eine noch nicht vierzehn Jahre alte Person verdächtig, eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen zu haben, und besteht wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr, dass sie künftig eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen wird, können die Polizeibehörden zu Zwecken der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Körperzellen entnehmen. § 36 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Zur Feststellung des DNA-

Identifizierungsmusters können die entnommenen Körperzellen molekulargenetisch untersucht werden. § 81f der Strafprozessordnung und § 36 Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich nach der Analyse zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig."

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
- d) In dem neuen Abs. 4 wird in Satz 1 jeweils nach der Angabe "Abs. 2 Nr. 2" die Angabe "oder Abs. 3" eingefügt.
- e) In dem neuen Abs. 5 werden in Satz 1 nach den Worten "bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen" die Worte "oder bei der Entnahme der Körperzellen zur DNA-Analyse" eingefügt und die Angabe "Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "Abs. 4 Satz 1" ersetzt.
10. In § 20 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort "unterliegen" die Angabe "oder nach § 15 Abs. 4 oder Abs. 6 Satz 2 erhoben worden sind" eingefügt.
11. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 20 Abs. 6" durch die Angabe "§ 20 Abs. 6 Satz 1" ersetzt.
- b) Als Satz 3 wird angefügt:
- "Personenbezogene Daten, die nach § 20 Abs. 6 Satz 2 zu kennzeichnen sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist."
12. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe "Abs. 3" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Einrichtung eines Verfahrens, das die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten der Polizeibehörden und der Gefahrenabwehrbehörden durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und der Erfüllung von Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Zum Abruf können zugelassen werden:
1. Polizeibehörden,
 2. die Polizeieinrichtung und die Verwaltungsfachhochschule,
 3. Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der anderen Länder,
 4. Gefahrenabwehrbehörden in Verfahren, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Gegenstand haben,
 5. Ausländerbehörden in Verfahren, die die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltsbeendigungen zum Gegenstand haben,
 6. Einbürgerungsbehörden in Verfahren, die die Ermittlungen von Einbürgerungsvoraussetzungen zum Gegenstand haben,
 7. die Allgemeinheit, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 bis 6 darf nur Auskunft erteilt werden, wenn über die betroffene Person keine Daten gespeichert sind (Negativauskunft)."
- b) In Abs. 3 werden nach den Worten "Die speichernde Stelle hat" die Worte "in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6" eingefügt.

14. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "Daten der Polizeibehörden" die Worte "und Polizeidienststellen des Bundes und der anderen Länder" eingefügt.
15. § 26 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"§ 29 Abs. 6 Satz 4 und 5 und Abs. 7 gilt entsprechend."
16. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort "oder" in Nr. 1 durch ein Komma und der Punkt in Nr. 2 durch das Wort "oder" ersetzt sowie als neue Nr. 3 angefügt:
"3. die durch eine verdeckte Datenerhebung gewonnenen Daten für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich sind; die Löschung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist, bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn die Daten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verarbeitet worden sind."
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Löschung" die Wörter "in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2" eingefügt.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"In Akten gespeicherte personenbezogene Daten über eine verdeckte Datenerhebung sind nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu löschen."
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden Nr. 2 und 3 Nr. 3 und 4; als neue Nr. 2 wird eingefügt:
"2. die betroffene Person über eine verdeckte Datenerhebung noch nicht unterrichtet worden ist, es sei denn, dass die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen hat,"
 - d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "verwendet" durch "verarbeitet" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
"In den Fällen des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dürfen die Daten nur zur Unterrichtung der betroffenen Person und zur gerichtlichen Kontrolle verarbeitet werden."
17. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Auskunft und Unterrichtung"
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Statt einer Auskunft über Daten in Akten können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden der betroffenen Person Akteneinsicht gewähren."
 - c) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
"(6) Wurden personenbezogene Daten durch eine verdeckte Datenerhebung erlangt, sind die betroffenen Personen hierüber nach Abschluss der Maßnahme auch ohne Antrag zu unterrichten. Betroffen sind die Person, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat, deren Gesprächspartner sowie der Inhaber einer Wohnung in den Fällen des § 15 Abs. 4. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse der Person liegt, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat, oder wenn die Ermittlung der betref-

fenen Person oder deren Anschrift einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Eine Unterrichtung unterbleibt ferner, solange sie den Zweck der Maßnahme, ein sich an den auslösenden Sachverhalt anschließendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährden würde. Die Entscheidungen nach Satz 3 und 4 trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter. Über die Zurückstellung der Unterrichtung ist der Hessische Datenschutzbeauftragte spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme und danach in halbjährlichen Abständen in Kenntnis zu setzen."

- d) Abs. 6 wird Abs. 7 und der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.
- e) In dem neuen Abs. 7 werden nach dem Wort "Auskunft" die Worte "oder vor der Unterrichtung" eingefügt.
18. § 30 Abs. 5 wird aufgehoben.
19. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die beiden Unterabsätze werden zu einem einheitlichen Absatz verbunden.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- "Das Gericht hat der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag und den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen."
20. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Die festgehaltene Person kann mittels Bildübertragung offen beobachtet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist."
21. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Dienstfahrzeuge" das Komma und die Worte "Reiz- oder Betäubungsmittel" gestrichen.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Als Waffen sind Reiz- oder Betäubungsmittel, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen können durch Verwaltungsvorschriften zugelassen werden, wenn sie keine größeren Wirkungen als Schusswaffen nach Satz 1 haben."
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "in den Fällen des Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes" sowie "zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach § 115 Nr. 2" gestrichen.
22. § 58 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Vor dem Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen."
23. Dem § 60 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."
24. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67

Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren. § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend."

25. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können
1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden, soweit die Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."
26. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In § 85 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "des Kreistags" durch die Worte "der Kreistage" ersetzt und nach den Worten "kreisfreie Stadt" die Worte "oder Gemeinden des benachbarten Landkreises" eingefügt.
 - b) Abs.4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) kann hauptamtliche Beigeordnete für die Erfüllung seiner Aufgaben als Ordnungsbehörde zu ständigen Vertretern bestellen. Diese werden auch bei Anwesenheit des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) an dessen Stelle tätig, soweit er sich nicht vorbehält, selbst tätig zu werden. Die hauptamtlichen Beigeordneten sind dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Bestellung als ständiger Vertreter kann jederzeit widerrufen werden."
27. In § 99 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "werden" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes eingefügt: "in den Landkreisen und Gemeinden können sie die Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter führen."
28. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Bedienstete einer Gefahrenabwehrbehörde können auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde Amtshandlungen in einem anderen Amtsbereich vornehmen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Gefahrenabwehrbehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen."
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
29. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei anderer Länder und von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes"
 - b) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte "Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte" durch die Worte "Dienstkräfte der Polizei" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Folgendes angefügt:

"in den Fällen des Art. 35 Abs. 3 des Grundgesetzes besteht kein Weisungsrecht."
30. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Amtshandlungen von Dienstkräften der Polizei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Hessen"

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte" durch die Worte "Dienstkräfte der Polizei" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "ferner" gestrichen.

31. In § 115 Abs. 2 wird die Zahl "2004" durch die Zahl "2009" ersetzt.

Artikel 2

1. Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzssamml. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191), wird aufgehoben.
2. Die Anordnung über die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Lahn vom 12. November 1976 (GVBl. I S. 483) wird aufgehoben.
3. Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Hessen ist durch die in der nahen Vergangenheit verabschiedeten Gesetze zur Änderung des HSOG durch ein Bündel von Maßnahmen deutlich verbessert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft durch die Schaffung weiterer Befugnisse und anderer Maßnahmen an diese Zielsetzung an. Die Polizei muss auch in Zukunft die für die Gewährleistung der inneren Sicherheit erforderlichen Befugnisse zur Verfügung haben.

Die Neuerungen und Fortentwicklungen der Technik - insbesondere der Kommunikationstechnik, der modernen Videotechnik und der Molekularbiologie - fordern den Gesetzgeber heraus, diese auch für die Polizei nutzbar zu machen, trägt doch die Polizei durch ihre tägliche Arbeit entscheidend dazu bei, den Schutzauftrag des Staates zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor:

- Präzisierung des Begriffes "Straftaten mit erheblicher Bedeutung" in § 13 Abs. 3.
- Schaffung einer Befugnisnorm für den Einsatz moderner Videotechnik - so genannte Kennzeichenlesegeräte - zur elektronischen Fahndungsunterstützung (§ 14 Abs. 5 - neu -).
- Erweiterung der Befugnisse zur Eigensicherung der Polizei (§ 14 Abs. 6 - neu -). (Ermöglicht Videoaufnahmen zum Schutz bei Identitätsfeststellungen.)
- Erleichterung der Gesetzesanwendung im Zusammenhang mit der Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel durch Ersetzen eines umfangreichen und damit schwer handhabbaren Deliktskatalogs durch die Formulierung "Straftat mit erheblicher Bedeutung" (§ 15 Abs. 2) - Rückkehr zur ursprünglichen Regelung von 1990 -.
- Schaffung einer Befugnisnorm für die Datenerhebung mittels Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, nicht jedoch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 15a - neu -).
- Berücksichtigung technischer Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikation durch Schaffung einer Befugnisnorm für den Einsatz des so genannten IMSI-Catchers unter den engen Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 (§ 15a - neu -).
- Schaffung einer Befugnisnorm, um unter besonderen Voraussetzungen zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten Material für eine molekulargenetische Untersuchung - DNA-Analyse - entnehmen zu dürfen (§ 19 Abs. 3 - neu -).
- Erweiterung der Möglichkeiten der Übermittlung personenbezogener Daten im Wege des automatisierten Abrufverfahrens durch Einbeziehung der Gefahrenabwehrbehörden und Klarstellung, dass auch außerhessischen Polizeidienststellen ein automatisierter Zugriff auf hessische Daten zugestanden werden kann (§ 24).
- Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Entscheidungen vom 3. März 2003 zur Wohnraumüberwachung (1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) und zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (1 BvF 3/92).
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Justizbehörden an die Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt (§ 31 Abs. 2 Satz 5 - neu -).
- Schaffung einer Befugnisnorm zur Videoüberwachung von Arrestzellen insbesondere zum Schutz alkoholisierten Personen (§ 34 Abs. 3 Satz 4 - neu -).

- Anpassung der Begriffsbestimmungen bezüglich der "Hilfsmittel körperlicher Gewalt" und "Waffen" an die Regelungen des am 1 April 2003 in Kraft getretenen neuen Waffengesetzes (§ 55 Abs. 3 und 4).
- Schaffung einer Befugnisnorm für den so genannten finalen Rettungsschuss entsprechend dem § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (§ 60 Abs. 2 Satz 2 - neu -); ergänzend dazu Änderung bei der Androhung von Schusswaffengebrauch gegenüber einer Menschenmenge.
- Ermöglichung der Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit, die das HSOG bislang nicht zuließ (§ 77 Abs. 2).
- Erleichterung gegenseitiger Hilfe der Gefahrenabwehrbehörden insbesondere bei Großveranstaltungen (§ 100 Abs. 3 - neu -).
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme von Amtshandlungen in Hessen durch Angehörige der Wachpolizei anderer Bundesländer und für die Vornahme von Amtshandlungen außerhalb Hessens durch Angehörige der hessischen Wachpolizei (§§ 102, 103).
- Harmonisierung des Polizeigesetzes mit dem Bundesgrenzschutzgesetz beim Einsatz von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes in Hessen bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen i.S. des Art. 35 Abs. 3 GG (§ 102 Abs. 3).

Hervorzuheben ist, dass mehrere der vorgenannten neuen Befugnisnormen ausschließlich dem Schutz von Bürgern vor akuten Lebensgefahren dienen - Datenerhebung mittels Telekommunikationsüberwachung, einschließlich des Einsatzes des so genannten IMSI-Catchers, Videoüberwachung von Arrestzellen -. Hinsichtlich der Erweiterung der Befugnisse zur Eigensicherung der Polizei ist auf die in der jüngsten Vergangenheit liegenden Vorfälle mit zum Teil tödlichem Ausgang für beteiligte Polizeibeamte hinzuweisen. Diese Ereignisse erfordern vermehrte Anstrengungen im Hinblick auf eine verbesserte Eigensicherung der Polizei, die nicht nur in intensivierten Schulungsmaßnahmen, sondern auch in der verstärkten Nutzbarmachung insbesondere der modernen Videotechnik ihren Niederschlag finden sollen.

Mit der Änderung des § 55 werden die notwendigen Anpassungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung an das am 1. April 2003 in Kraft getretene neue Waffengesetz vorgenommen.

Neben der Anpassung an neues Recht wurde die Notwendigkeit der Harmonisierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit bestehendem Recht, mit § 11 Bundesgrenzschutzgesetz, gesehen, die in § 102 Abs. 3 bezüglich des Einsatzes von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes in Hessen bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen im Sinne des Art. 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes vorgenommen wurde.

Mit der ausdrücklichen Normierung des so genannten finalen Rettungsschusses folgt der Gesetzentwurf dem § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, den die Innenministerkonferenz am 25. November 1977 beschlossen hat. Der finale Rettungsschuss ist bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Thüringen gesetzlich geregelt.

Mit dem Ziel, den Polizeivollzugsdienst zu entlasten, wurde die Wachpolizei unter anderem mit der Durchführung von Gefangenentransporten, Vorführungen und Abschiebungen betraut. Eine vollständige Entlastung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten tritt jedoch insoweit nur dann ein, wenn diese Tätigkeiten von Angehörigen der Wachpolizei selbstständig auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landes Hessen durchgeführt werden dürfen, was nach der derzeitigen Rechtslage ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gestattet ist. Daher sieht der Gesetzentwurf die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme von Amtshandlungen durch Angehörige der hessischen Wachpolizei außerhalb Hessens vor. Voraussetzung ist allerdings, dass auch andere Länder entsprechende Regelungen in ihren Polizeigesetzen aufnehmen. In Berlin ist das der Fall.

Die polizeiliche und gefahrenabwehrbehördliche Praxis und die zunehmende inhaltliche Verflechtung der Behörden untereinander verlangen nach einer Verbesserung der Kommunikationsabläufe zwischen den Polizeibehörden und anderen Behörden (Justizbehörden, Gefahrenabwehrbehörden). Im Zusammenhang mit der sachgerechten Handhabung der Regelungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (§ 31 Abs. 2 HSOG) sind Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden auf Informationen der Justizbehörden bezüglich von Opfern gestellten Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz angewiesen. Im EGGVG findet sich keine geeignete Rechtsgrundlage für die hier in Rede stehende Datenübermittlung. Polizeiliche Erkenntnisse wiederum spielen eine Rolle bei Entscheidungsabläufen der Gefahrenabwehrbehörden. Demzufolge sieht der Gesetzentwurf die Erweiterung der Möglichkeiten der Übermittlung personenbezogener Daten im Wege des automatisierten Abrufverfahrens durch Einbeziehung der Gefahrenabwehrbehörden vor und darüber hinaus eine Klarstellung, dass auch außerhessischen Polizeidienststellen ein automatisierter Zugriff auf hessische Daten zugestanden werden kann (§ 24). Ferner sieht er die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Justizbehörden an die Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt vor (§ 31 Abs. 2 Satz 5 - neu -).

Der Hessische Städtetag erneuert seine bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zu Art. 1 des Gesetzes zum effektiven Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt vom 6. September 2002 vorgetragene Forderung, die Zuständigkeit der kommunalen Gefahrenabwehrbehörden in Fällen häuslicher Gewalt zu streichen. Dieser Forderung wird nicht stattgegeben. Die Frage ist im Hessischen Landtag im Rahmen der Anhörung zu dem vorgenannten Gesetz ausführlich diskutiert worden. Es soll daher an dieser Regelung festgehalten werden. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Forderung des Hessischen Städtetags der Systematik des HSOG, welches grundsätzlich die Zuständigkeit sowohl der Polizeibehörden als auch der Gefahrenabwehrbehörden vorsieht und nur für wenige - insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen - die ausschließliche Zuständigkeit der Polizei vorsieht, widerspricht. Die Forderung des Städtetags widerspricht auch der Intention des Gewaltschutzgesetzes, in dessen Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass ein effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt in Gefahrensituationen nur durch die Polizei- und Ordnungsbehörden geleistet werden kann.

Der Hessische Städtetag begrüßt ausdrücklich die Änderung des § 85 Abs. 2 Satz 1, aufgrund derer nunmehr die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks auch über Kreisgrenzen hinweg möglich wird. Der Hessische Städtetag weist allerdings darauf hin, dass die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks aufwendig und mit langen Zeitvorläufen verbunden ist. Diese Maßnahme sei daher dann eher ungeeignet, wenn kurzfristige Einzelfallereignisse oder befristete Maßnahmen wie z.B. Großveranstaltungen, Verkehrs- und Gaststättenkontrollen oder Kontrollen im Gefahrgutbereich notwendig werden und wenn einer Gefahrenabwehrbehörde hierzu nicht ausreichend eigene Dienstkräfte zur Verfügung stehen. In dem Gesetzentwurf wird dieser neue Aspekt durch Einfügung eines neuen Absatzes in § 100 aufgegriffen. Nach der neuen Regelung können Bedienstete einer Gefahrenabwehrbehörde auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde Amtshandlungen in einem anderen Amtsbereich vornehmen. Durch diese Regelung wird im Übrigen gleichzeitig einem Vorschlag des Hessischen Landkreistags Rechnung getragen, der um die Aufnahme einer Regelung in das HSOG gebeten hat, die die Unterstützung der Nachbarkommune durch den Einsatz von Hilfspolizeibeamten ermöglicht. Mit der vorgenannten Ergänzung des § 100 wird die unkomplizierte Unterstützung einer Nachbarkommune durch den Einsatz von Hilfspolizeibeamten möglich.

Über den ihr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Gesetzentwurf hinaus regt der Hessische Städtetag eine Änderung des § 85 Abs. 4 an. Der Änderungswunsch zielt darauf ab, die Bestellung mehrerer Anwesenheitsvertreter für die Oberbürgermeister und Bürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörde zuzulassen. Nach geltendem Recht kann der (Ober-) Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde nur einen Anwesenheitsvertreter bestimmen. Das Anliegen des Hessischen Städtetags ist sachlich gerechtfertigt. Ihm soll entsprochen werden.

Soweit der Hessische Städtetag eine durchgängig neutrale Behördenbezeichnung fordert - örtliche Ordnungsbehörde -, kann diesem Wunsch auf dem Erlasswege gefolgt werden. Der Verwendung der vom Hessischen Städtetag vorgeschlagenen Bezeichnung stehen die derzeitigen Regelungen des HSOG nicht entgegen.

Mit der Zulassung des in § 15 Hessisches Datenschutzgesetz geregelten, im Rahmen des HSOG aber bisher ausgeschlossenen "gemeinsamen Verfahrens" für das gemeinsame Betreiben von Videoüberwachungsanlagen durch eine Polizeibehörde und eine Gefahrenabwehrbehörde folgt der Gesetzentwurf einem entsprechenden Hinweis des Datenschutzbeauftragten.

Die Ermöglichung der Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit (§ 77 Abs. 2), die das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung derzeit nicht zulässt, wäre beispielsweise im Hinblick auf die Einziehung gefährlicher Hunde von Interesse.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (Übersicht)

Die Angaben bei der Übersicht werden an die neuen Überschriften angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Werden Personen in Straf- oder Bußgeldverfahren als Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer oder zu sonstigen unterstützenden Tätigkeiten herangezogen, hängt ihre Entschädigung davon ab, welche Stelle sie in Anspruch genommen hat. Hat es sich um ein Gericht, die Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren gehandelt, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen anwendbar. Das Bundesgesetz regelt demgegenüber nicht den Fall, dass die Polizei diesen Personenkreis herangezogen hat. Um daraus sich ergebende Unzuträglichkeiten zu vermeiden, hat das HSOG schon bisher in Abs. 2 sowie in § 30 Abs. 5 durch Verweise partielle Regelungen getroffen. Danach steht den von der Polizei zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder zur Erforschung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorgeladenen Zeugen und herangezogenen Sachverständigen und Dolmetschern eine Entschädigung entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu.

Aus der partiellen Regelung ergeben sich jedoch zwangsweise Lücken, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind. So ist z.B. ein von der Polizei herangezogener Dolmetscher, der die Vernehmung der Beschuldigten übersetzt, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu bezahlen, nicht aber der Übersetzer, der das sichergestellte schriftliche Beweismaterial ins Deutsche überträgt. Da eine solche Differenzierung dem Bürger nicht zu vermitteln wäre, erhalten Übersetzer in der Praxis auch bisher schon eine Vergütung nach den Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Durch den globalen Verweis auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz werden die geschilderten Unklarheiten beseitigt.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vielzahl von Mischsachverhalten, in denen die Polizei gleichzeitig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen und Gefahren abzuwehren hat, wäre es verfehlt, die Entschädigung von der Art des polizeilichen Einsatzes abhängig zu machen, den der Bürger unterstützt hat. Der Gesetzentwurf dehnt deswegen den globalen Verweis auf den Bereich der Gefahrenabwehr aus.

Da die mengenmäßig bedeutsamen Fallgestaltungen bereits von der derzeitigen Regelung erfasst werden und die Inanspruchnahme professioneller Helfer stets auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt erfolgt ist, sind die finanziellen Auswirkungen der Änderung gering. Schriftliche Zeugenaussagen, die künftig entschädigungspflichtig sein werden, spielen bei der Polizei nur eine völlig untergeordnete Rolle. Soweit die Kommunen in Bußgeldverfahren von der Möglichkeit schriftlicher Zeugenaussagen Gebrauch machen, entstehen ihnen keine Mehrkosten, weil sie dabei als Verwaltungsbehörde

tätig werden und daher ohnehin schon nach § 59 OWiG das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in vollem Umfang anzuwenden haben.

Zu Nr. 3 (§ 13)

Zu a)

Das HSOG knüpft die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen verschiedentlich an die Voraussetzung, dass "Straftaten mit erheblicher Bedeutung" bekämpft werden sollen (z.B. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 2 Nr. 1). § 13 Abs. 3 definiert diesen Begriff. Insbesondere angesichts der Absicht, die Katalogregelung des § 15 aufzugeben, erscheint es jedoch angezeigt, den offenen Straftatenkatalog weiter zu präzisieren.

Nach Nr. 1 fallen unter den Begriff der Straftaten mit erheblicher Bedeutung alle Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB, d.h. alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht sind. Nach Nr. 2 werden auch Vergehen erfasst, sofern sie im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören und einer der Fallgruppen der Buchstaben a bis c angehören. Die aufgezählten Straftatbestände werden dabei nach allgemeinen Merkmalen bestimmt. Sie müssen sich entweder gegen hochrangige Rechtsgüter richten, bestimmten Deliktsbereichen zugehören oder durch die Art und Weise der Tatausführung eine besondere Sozialschädlichkeit besitzen.

Zu b)

Abs. 7 Satz 2 wird um die Legaldefinition der "verdeckten Datenerhebung" ergänzt. Auf die Definition wird in anderen Vorschriften zurückgegriffen (vgl. §§ 27, 29), mit denen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Entscheidungen vom 3. März 2004 zur Wohnraumüberwachung und zur Telekommunikationsüberwachung umgesetzt werden. Diese sind in nicht unerheblichem Umfang auf alle verdeckten Maßnahmen zu übertragen, insbesondere soweit sie die Löschung von Daten und die Unterrichtung betroffener Personen zum Gegenstand haben.

Zu Nr. 4 (§ 14)

Zu a)

Die gegenwärtige Rechtslage ist dadurch gekennzeichnet, dass es den Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, anders als den übrigen Behörden, für die § 15 HDSG gilt, nicht gestattet ist, gemeinsame Verfahren zu betreiben. Dies ist von Relevanz bei der Frage der gemeinsamen Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden. Der gegenwärtigen Rechtslage wird dann ausreichend Rechnung getragen, wenn Polizeibehörde und Gefahrenabwehrbehörde, die die Videoüberwachungsanlage gemeinsam nutzen, klare Regelungen über die jeweiligen Überwachungszeiträume treffen, also keine parallele Nutzung der durch die Videoüberwachungsanlage angelieferten Bilder stattfindet. Werden jedoch die durch die Videoüberwachungsanlage angelieferten Bilder von Polizeibehörde und Gefahrenabwehrbehörde parallel genutzt, wird faktisch ein gemeinsames Verfahren betrieben. Durch die Ergänzung sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein gemeinsames Verfahren der Polizeibehörden und der Gefahrenabwehrbehörden geschaffen werden.

Zu b)

Abs. 5 ermächtigt die Polizei, im öffentlichen Verkehrsraum technische Geräte einzusetzen, die Kraftfahrzeugkennzeichen elektronisch erkennen können, um diese Daten mit dem Fahndungsbestand automatisiert abzugleichen. Bei den angezeigten Trefferfällen handelt es sich um gestohlene Kraftfahrzeugkennzeichen, gestohlene Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugkennzeichen, die aus sonstigen Gründen im Fahndungsbestand ausgeschrieben sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der Diebstahl des betreffenden Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeugkennzeichens eine Straftat darstellt, sondern dass die Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeugkennzeichen häufig zur Begehung weiterer Straftaten (z.B. Blitzeinbrüche, Banküberfälle) verwendet werden, sodass die neue Befugnis auch der Verhinderung von Anschlussstrafaten und damit der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dient. Durch den Einsatz dieser technischen Mittel soll es zukünftig möglich sein, insbesondere polizeiliche Kontrollen wesentlich effizienter zu gestalten. Die Maßnahme ist im Hinblick auf die gestiegenen Kraftfahrzeugzulassungszahlen, die zunehmende Verkehrsdichte sowie die nach wie vor steigenden

Zahlen der zur Fahndung ausgeschriebenen Kraftfahrzeugkennzeichen für eine wirkungsvolle Aufgabenwahrnehmung erforderlich, zumal da auch eine Ausweitung der zur Verfügung stehenden Fahndungsdaten durch das SchenGENER Informationssystem stattgefunden hat. Die Technik der Mustererkennung macht es möglich, den automatisierten Datenabgleich nicht nur zur Personenfahndung, sondern auch zum Zwecke der Sachfahndung zu nutzen. Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ist die Polizei berechtigt, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangten personenbezogenen Daten, dazu gehören auch Kraftfahrzeugkennzeichen, mit dem Fahndungsbestand abzugleichen. Der Polizei werden ausschließlich ausgeschriebene Kraftfahrzeugkennzeichen angezeigt, was eine in besonderem Maße zielgenaue Sachfahndung ermöglicht und zugleich mit einer denkbar geringen Eingriffsintensität verbunden ist.

Kennzeichen, die sich nicht im Fahndungsbestand befinden, sind nach Abs. 5 Satz 2 unverzüglich zu löschen. Daten aus Trefferfällen können nach den allgemeinen Vorschriften im Rahmen der Erforderlichkeit gespeichert bleiben und weiterverarbeitet werden.

Abs. 6 enthält die Ermächtigung zum Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bildübertragungen und -aufzeichnungen zum Zwecke der Eigensicherung der Polizei an öffentlich zugänglichen Orten. In der Vergangenheit hat es mehrere Vorfälle mit tödlichem Ausgang für Polizeibeamte im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen und sonstigen Personenkontrollen gegeben, die unter Berücksichtigung der steigenden Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft eine Verbesserung der Eigensicherung der Polizei erforderlich machen. Die Vorschrift stellt eine Ergänzung der in § 36 Abs. 3 enthaltenen Regelung zur Eigensicherung dar. Ziel der Maßnahme ist ausschließlich die Eigensicherung der Polizeibeamten bei Durchführung von Kontrollen. Sie soll dadurch erreicht werden, dass die zu kontrollierende Person durch die ihr erkennbare Überwachungsmaßnahme von Angriffen abgeschreckt wird. Schlägt dies im Einzelfall fehl, dürfen die Aufzeichnungen auch als Beweismaterial in einem Strafverfahren verwendet werden.

Unbeteiligte dürfen nach Satz 2 mit erfasst werden, wenn sich das nicht vermeiden lässt. Dies entspricht § 15 Abs. 2 Satz 3 beim verdeckten Einsatz technischer Mittel. Nach Satz 3 sind die Aufzeichnungen zu vernichten, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Aufgrund der Zielsetzung der Maßnahme werden die Aufzeichnungen in der Regel nach Schichtende zu löschen sein.

Zu Nr. 5 (§ 15)

Zu a)

Abs. 2 ist durch die Novelle vom 31. März 1994 (GVBl. I S.174, 284) wesentlich umgestaltet worden. Dabei ist als Satz 1 Nr. 2 ein umfangreicher Straftatenkatalog eingeführt worden. Von der Beibehaltung dieses starren Straftatenkatalogs ist abgesehen worden. Die Polizeibehörden sollen dann durch Observation und Einsatz technischer Mittel personenbezogene Daten erheben dürfen, wenn die Gefahr besteht, dass der Rechtsfrieden empfindlich gestört und die Rechtssicherheit der Bevölkerung nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies wiederum hängt davon ab, wie bedeutsam die Rechtsgüter sind, die drohen verletzt zu werden, und welche Art der Tatbegehung - z.B. bandenmäßig, gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig, serienmäßig - im Raume steht, welche sonstigen Besonderheiten bezüglich der Begehungsweise vorliegen und von welcher Dauer die Gefahr für die Allgemeinheit ist. Der Begriff der "Straftaten mit erheblicher Bedeutung", der in § 13 Abs. 3 neu definiert worden ist, gewährt der Polizei besser als ein starrer Straftatenkatalog den notwendigen Spielraum, in dem sie Wertungen nach dem Maß der Gefährdung des Rechtsfriedens aufgrund einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung des Sachverhalts nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien vornehmen kann. Gerade im Hinblick auf die Zielsetzung des § 15 Abs. 2, die Begehung schwerer Straftaten abzuwenden, erweist sich ein starrer Straftatenkatalog in der heutigen Zeit zunehmend als schwer handhabbar. Die Gegenwart ist gekennzeichnet durch die Entstehung ständig neuer Deliktsformen, so z.B. auf dem Gebiet des internationalen Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Internetkriminalität. Ein starrer Straftatenkatalog birgt die Gefahr, dass eine neue Deliktsform, die geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, entstanden ist, eine Datenerhebung nach § 15 jedoch nicht stattfinden darf, weil der neue Straftatbestand noch keinen Eingang in den Straftatenkatalog gefunden hat. Die Abkehr von dem

starrten Straftatenkatalog dient mithin auch dem Ziel der Vermeidung von Sicherheitslücken bei der Gefahrenabwehr, weil ein solcher Katalog nicht immer die Wirklichkeit der Kriminalitätsentwicklung widerspiegelt.

Der Gesetzentwurf ersetzt daher den Straftatenkatalog unter Rückgriff auf die ursprüngliche Gesetzesfassung aus dem Jahre 1990 durch den in § 13 Abs. 3 definierten Begriff der "Straftat mit erheblicher Bedeutung". Die Präzisierungen, die die Novelle des Jahres 1994 mit sich gebracht hat, werden beibehalten. Ebenso bleibt es bei den engen Voraussetzungen für Datenerhebungen in und aus Wohnungen nach Abs. 4.

Abs. 2 Satz 2 wird im Hinblick auf die in § 15a neu eingeführten verdeckten Maßnahmen angepasst. Auszuwählen ist diejenige Maßnahme, die die betroffene Person im konkreten Fall am wenigsten belastet.

Zu b)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99 - (im Folgenden zitiert nach www.bverfg.de) festgestellt, dass ein absolut geschützter Kernbereich privater Lebensgestaltung zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gehört und gesetzliche Ermächtigungen zur Überwachung von Wohnraum Sicherungen zur Unantastbarkeit der Menschenwürde enthalten müssen. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen. Das Strafprozessrecht, das die Strafverfolgung regelt, dient der Wiederherstellung des durch die Straftat gestörten Rechtsfriedens und damit dem Allgemeininteresse. Daher verlangt das Bundesverfassungsgericht für die akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung den Abbruch der Maßnahme, sobald Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden. Im Falle der Gefahrenabwehrmaßnahme des § 15 Abs. 4 HSOG erfolgen die Eingriffe jedoch nicht im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, sondern sie gelten vielmehr dem Schutz einer konkreten Person, von der es eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzuwehren gilt. Die Maßnahme dient daher dem Schutz der Menschenwürde dieser an Leib, Leben oder Freiheit unmittelbar gefährdeten Person. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen, dass der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung des Störers regelmäßig nicht berührt wird, soweit dieser selbst mit erheblicher Intensität in die Sphäre anderer eingreift (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nr. 123, ständige Rspr.). Zweifel hinsichtlich des Inhaltes der Datenerhebung können deshalb in solchen Fällen nicht zugunsten des Störers und damit zulasten des potenziellen Opfers gehen. Auch muss das Gesetz keine Unterbrechung der Maßnahme für den Fall anordnen, dass die Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, weil die Gefahr bestünde, dass eine für den Schutz des potenziellen Opfers entscheidende Information nicht erhoben wird. Aus diesem Grund ordnet Abs. 4 Satz 2 lediglich ein uneingeschränktes Verwertungsverbot für Erkenntnisse an, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Das Verwertungsverbot wird durch eine Löschungsverpflichtung abgesichert (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2). Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf Sicherungen zur Unantastbarkeit der Menschenwürde des Störers hinreichend Rechnung getragen.

Zu c)

Abs. 6 wird an die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraumüberwachung sowie an die geänderten Vorschriften des Bundesrechts angepasst.

Erkenntnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind in diesem Zusammenhang nicht denkbar, da die Überwachung nur Gespräche betrifft, die in Gegenwart der Person geführt werden, die für die Polizei tätig ist. Da das Bundesverfassungsgericht den Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG durch eine Löschung von Aufzeichnungen gefährdet sieht (Absatz-Nr. 348 ff.), wird dieser Punkt einheitlich für alle verdeckten Maßnahmen in § 27 geregelt.

Die Verwertung zufällig erlangter Erkenntnisse für andere Gefahrenabwehraufgaben als die Eigensicherung wird gegenüber dem geltenden Recht

eingeschränkt. Sie ist nur noch gestattet, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

Neu geregelt wird darüber hinaus die Nutzung der Erkenntnisse im Strafverfahren. Sie war bisher nur bei Katalogtaten nach § 100a StPO zugelassen. Die Frage ist nunmehr explizit in § 161 Abs. 2 StPO behandelt, der nur auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verweist. Das Landesrecht kann lediglich dann für die Strafprozessordnung verbindliche einschränkende Verwendungsregelungen festlegen, wenn diese dem Bundesrecht entsprechen (§ 160 Abs. 4 StPO). § 16 BKA-Gesetz, der denselben Regelungsgegenstand wie Abs. 6 hat, verweist mittlerweile statt auf § 100a StPO auf § 161 Abs. 2 StPO.

Zu d)

Die bisherigen Abs. 7 und 8, die die Unterrichtung der betroffenen Person sowie die Vernichtung der angefertigten Unterlagen betreffen, werden aufgehoben. Ihr Inhalt wird in §§ 27 und 29 überführt, soweit er der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts standhält.

Zu e)

In Abs. 8 wird neben einer Folgeänderung anstelle der andernfalls nötigen Aktualisierung der Fundstelle des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 6 (§ 15a)

Vorliegend wird nicht die Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten geregelt, sondern es handelt sich um Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben bei akuten Gefahren, z.B. in Fällen der Entführung, der Geiselnahme sowie bei Gefahr der Selbsttötung, die nicht auf einen freien Entschluss zurückzuführen ist.

Da die Eingriffsvoraussetzungen ebenso streng wie bei der Wohnraumüberwachung nach § 15 Abs. 4 geregelt sind, kann hinsichtlich der aus der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu ziehenden Konsequenzen auf die dortige Begründung verwiesen werden.

Einer besonderen Ausnahmeregelung für einen Eingriff in ein Amts- oder Berufsgeheimnis im Sinne der §§ 53, 53a StPO bedarf es nicht. Dies entspricht dem geltenden Recht nach § 12 Abs. 2.

Soweit andere Bundesländer Maßnahmen gegen Träger von Amts- und Berufsgeheimnissen ausdrücklich gesetzlich beschränken (vgl. § 30 Abs. 6, § 33a Nds.SOG), geschieht dies vor dem Hintergrund eines wesentlich breiteren Anwendungsbereiches. In Hessen soll die Telekommunikationsüberwachung lediglich der Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für bestimmte hochwertige Rechtsgüter dienen, wobei die Maßnahme zur Gefahrenabwehr unerlässlich sein muss. Eine Überwachung zur Bekämpfung von Straftaten im Vorfeld einer konkreten Gefahr, wie sie z.B. in Thüringen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG) und in Niedersachsen zulässig ist, soll es in Hessen nicht geben.

Nach Art. 10 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen steht das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses unter einem Gesetzesvorbehalt, in das aufgrund eines förmlichen Gesetzes unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden darf. Die Rechtslage in Hessen ist streitig. § 15 HSOG, der den verdeckten Einsatz technischer Mittel regelt, hatte schon früher vom Wortlaut her die Telekommunikationsüberwachung erfasst. Nachdem das Hessische Gesetz über die Umorganisation der Polizei (HPUOG) vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577) zur Umsetzung des BND-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auch noch Art. 10 GG durch das HSOG für eingeschränkt erklärt hat, wird die Auffassung vertreten, dass eine Telekommunikationsüberwachung nach § 15 HSOG zulässig ist (Meixner/Fredrich, HSOG, 9. Aufl., § 15 Rdnr. 15; a.A. Hornmann, HSOG, 2001, Erg zu § 10 Rdnr. 2, 7).

Nach Art. 73 Nr. 7 des Grundgesetzes besteht für das Post- und Telekommunikationswesen eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz. Diese betrifft aber nur die technische Seite des Übermittlungsvorgangs (BVerfGE 12, 205; Schmidbauer/Steiner/Roese, Kommentar zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, 1999, Art. 74 Rdnr. 22; Hornmann, a.a.O., Rdnr. 6). Für den Bereich der Gefahrenabwehr kann der Landesgesetzgeber

in das Fernmeldegeheimnis eingreifen. Das Polizeirecht ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf eine wirksame Gefahrenabwehr ausgerichtet. Der Staat hat gegenüber seinen Bürgern Schutzpflichten zu erfüllen. Dieser Verpflichtung kann er nicht vollumfänglich nachkommen, da das präventiv-polizeiliche Eingriffsrecht eine Befugnisbestimmung zur Telekommunikationsüberwachung nicht kennt. Als erstes Bundesland hat deswegen Thüringen mit Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 247) die präventiv-polizeiliche Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung - allerdings viel weitergehend, nämlich zu dem derzeit in Hessen nicht angestrebten Zweck der vorbeugenden Überwachung zur Verhinderung möglicherweise geplanter Straftaten - geregelt (§ 34a des Polizeiaufgabengesetzes). Rheinland-Pfalz hat eine Regelung erlassen, die der geplanten hessischen Regelung vergleichbar ist.

Soweit das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis reicht, geht § 15a allen anderen Bestimmungen des HSOG vor.

In der Vergangenheit hat sich das Fehlen polizeirechtlicher Vorschriften über die Telekommunikationsüberwachung vor allem dann für die Praxis negativ bemerkbar gemacht, wenn es darum ging, den Standort von Personen festzustellen, die über Mobiltelefon einen Suizid angekündigt haben. Ein weiterer praktischer Anwendungsfall ist die Androhung einer Entführung oder Geiselnahme, der nicht mit einer Überwachung nach § 100a StPO begegnet werden kann, da die Androhung noch keine Versuchstat darstellt, mithin noch keine Katalogtat i.S.d. § 100a StPO vorliegt. Die mit dem Hessischen Gesetz zur Umorganisation der Polizei vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S.577) aus anderen Gründen in § 10 aufgenommene Einschränkung des Art. 10 GG hat wegen der unklaren Rechtslage nicht die in der Begründung zum Ausdruck gebrachte Erwartung erfüllt, dass sich damit zugleich die Problematik der Suizid-Fälle erledigen werde (vgl. Drucks. 15/1571, S. 15).

Die Entschädigung der in Anspruch genommenen TK-Unternehmer richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, das über den ebenfalls neu gefassten § 3 Abs. 2 entsprechend anwendbar ist.

Zu Abs. 1

Abs. 1 behandelt die Telekommunikationsüberwachung durch Mithören bzw. Mitlesen des Fernmeldeverkehrs. Er gestattet sie unter denselben strengen Voraussetzungen, unter der das nicht öffentlich gesprochene Wort nach § 15 Abs. 4 abgehört werden darf. Im Vergleich zu der in § 15 Abs. 4 getroffenen Regelung, wonach in einem der dort genannten Räumlichkeiten beispielsweise ein Mikrofon stehen darf, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören, stellt es keinen weitergehenden Eingriff in Rechte des Bürgers dar, wenn unter denselben engen Voraussetzungen der Fernmeldeverkehr mitgehört bzw. mitgelesen werden darf.

Umfasst sind sowohl die Inhaltsdaten der Kommunikation (Gesprächsinhalte, Töne, Bilder, Zeichen) als auch Verbindungsdaten (Beginn und Ende der Verbindung nebst Datum und Uhrzeit, Positionsmeldungen im Stand-by-Betrieb), vgl. auch § 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1470, geändert durch Gesetz vom 9. August 2003, BGBl. I S. 1590).

Zu Abs. 2

Im Gegensatz zu Abs. 1, der das Mithören und Mitlesen der Kommunikation durch die Polizei zum Gegenstand hat, begründet Abs. 2 einen Auskunftsanspruch der Polizei gegenüber TK-Unternehmern im Hinblick auf die Umstände der Kommunikation, die in der Vergangenheit stattgefunden hat oder erst in einem zukünftigen Zeitpunkt stattfinden wird. Außerdem erstreckt sich die Auskunftspflicht auf Kommunikationsinhalte, die im Netz gespeichert sind (Mailboxen). Abs. 2 verpflichtet die Unternehmen nicht zur Speicherung von Daten, sondern ermöglicht der Polizei lediglich den Zugriff auf Daten, soweit und solange sie gespeichert sind.

Im Strafprozessrecht ist dieser Fall mittlerweile in den §§ 100g und 100h StPO geregelt. Abs. 2 schafft eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Gefahrenabwehr. Anders als in der Strafprozessordnung erfasst die Bestimmung dabei die Funksignale aktiv geschalteter Mobiltelefone (vgl. § 100g Abs. 3 StPO).

Angeknüpft wird auch in diesem Fall an § 15 Abs. 4.

Zu Abs. 3:

Durch weitreichende technische Fortschritte auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere der Nutzung von Mobilfunktelefonen, ist der Einsatz des so genannten IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von Telefonen sowie zur Lokalisierung des Standorts des Gerätes dringend notwendig geworden. Die Strafprozessordnung und das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz wurden deshalb bereits entsprechend ergänzt (§ 100i StPO bzw. § 9 Abs. 4 BVerfSchG). Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz dieses Gerätes ist auch zur Abwehr von akuten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen erforderlich. Nicht selten werden Mobiltelefone benutzt, deren Herkunft nicht bekannt ist. Die Telefonnummer solcher Geräte kann deshalb auch über einen Provider nicht festgestellt werden. Mithilfe der Kartennummer lässt sich die zugehörige Telefonnummer in der Regel problemlos ermitteln. Kennt die Polizei die Hardware-Kennung (IMEI-Nummer) des benutzten Telefons aus anderweitigen Ermittlungen, kann sie diese ohne Umweg über Abs. 3 unmittelbar zur Beantragung einer Telekommunikationsüberwachung verwenden, weil Abs. 4 hierfür im Gegensatz zu § 100b StPO die Angabe der Kennung des Telekommunikationsgerätes genügen lässt.

Der IMSI-Catcher kann auch zur Feststellung des Standorts eines Mobiltelefons benutzt werden, dessen Daten bekannt sind. Dies würde es gegebenenfalls ermöglichen, den genauen Aufenthaltsort einer suizidgefährdeten Person festzustellen, nachdem der Provider die Funkzelle mitgeteilt hat, in der sie sich befindet.

Zulässig ist der Einsatz des IMSI-Catchers unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4.

Zu Abs. 4

In formeller Hinsicht übernimmt § 15a uneingeschränkt die strengen Anforderungen des § 15 Abs. 5, die lediglich in Bezug auf den Inhalt der richterlichen Anordnung den technischen Gegebenheiten angepasst werden.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Verwertung von so genannten Zufallserkenntnissen, das heißt Tatsachen, die sich bei Gelegenheit der Auswertung ergeben und einen anderen Sachverhalt betreffen. Die Regelung hat zur Folge, dass die so gewonnenen Erkenntnisse verwertet werden dürfen, wenn der Sachverhalt, wäre er von Anfang an im Blickfeld der Polizei gewesen, eine Telekommunikationsüberwachung gerechtfertigt hätte. Bundesrechtliche Übermittlungspflichten bleiben unberührt. Sofern sich die Zufallserkenntnisse auf eine Straftat beziehen, ergibt sich eine Übermittlungspflicht daher aus § 163 StPO.

Ein besonderes Verwertungsverbot für Gesprächsinhalte, die sich auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung beziehen, bedarf es nicht, weil Erkenntnisse, die sich auf eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder auf eine Straftat beziehen, diese Voraussetzung ohnehin nicht erfüllen (vgl. bezüglich der Strafverfolgung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004, Absatz-Nr. 137).

Zu Abs. 6

Der Verweis auf § 17 G 10-Gesetz begründet Mitteilungsverbote für den TK-Unternehmer.

Zu Nr. 7 (§ 16)

Der Telekommunikationsüberwachung nach § 15a kommt kein Vorrang gegenüber § 16 zu, sodass die Subsidiaritätsklausel in Abs. 3 entsprechend abzuändern ist. Abs. 6 wird aufgehoben, weil die Regelung, soweit sie mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist, in die §§ 27 und 29 übernommen wird.

Zu Nr. 8 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 15 Abs. 7 und 8.

Zu Nr. 9 (§ 19)

Die DNA-Analyse hat in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden mittlerweile eine Bedeutung gewonnen, die derjenigen der klassischen erkenntnis-

dienstlichen Maßnahmen in nichts nachsteht. Auch die DNA-Analyse, die der Vorsorge für die künftige Strafverfolgung dient, ist in ihren wesentlichen Teilen bundesgesetzlich geregelt (§ 81g StPO, DNA-Identitätsfeststellungsgesetz). Soweit die Voraussetzungen des § 81g StPO gegeben sind, dürfen auch die zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durchzuführenden Maßnahmen nur auf diese Vorschriften gestützt werden. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber die DNA-Analyse zur Vorsorge für die Strafverfolgung nicht abschließend regeln wollen. Insoweit unterscheidet sich diese Regelung von den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder, die Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 - 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02 - waren. Sowohl § 81g StPO als auch das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz knüpfen an den Status der betroffenen Person als Beschuldigter bzw. Verurteilter in einem Strafverfahren an. Für den vergleichbaren Fall der erkennungsdienstlichen Behandlung ist es in der Rechtsprechung unbestritten, dass die Länder befugt sind, diese zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zuzulassen, soweit es sich um Personen handelt, die nicht Beschuldigte sind. Entsprechende Vorschriften finden sich in allen Polizeigesetzen der Länder. Für landesgesetzliche Regelungen bleibt demzufolge ein schmaler Rahmen, der ausgeschöpft werden soll. Der Anwendungsbereich der Erstreckung des § 19 auf die DNA-Analyse ist noch geringer als bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, da die DNA-Analyse verurteilter Straftäter bereits Gegenstand des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes ist. Praktische Relevanz hat die Gesetzesänderung daher nur bei Kindern unter 14 Jahren, weil diese noch nicht strafmündig sind. Insbesondere kommt die Maßnahme bei Kindern in Betracht, die in bandenmäßiger oder sonst organisierter Form Straftaten begehen. Nach geltendem Recht können von den Kindern Lichtbilder gefertigt und Fingerabdrücke genommen werden. Die Gesetzesänderung ermöglicht zusätzlich eine DNA-Analyse, um den Kindern später DNA-Spuren, die z.B. an Tatorten von Einbruchsdiebstählen gesichert worden sind, zuordnen zu können.

Der neue Abs. 3 lehnt sich an Abs. 2 Nr. 2 an, der die erkennungsdienstliche Behandlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten regelt. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass die betroffene Person im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben (so genannte Anlasstat) und dass daraus die Gefahr abzuleiten ist, dass sie (erneut) straffällig werden wird (so genannte Negativprognose). Die Anforderungen des neuen Abs. 3 gehen jedoch insoweit über diejenigen des Abs. 2 Nr. 2 hinaus, als Anlasstat eine Straftat mit erheblicher Bedeutung (§ 13 Abs. 3) sein muss und künftig eine Straftat mit erheblicher Bedeutung zu erwarten sein muss. Zudem sind für die Anordnung der Entnahme der Körperzellen und auch für die Anordnung der Untersuchung richterliche Entscheidungen erforderlich. Die Anforderungen entsprechen damit insoweit denjenigen des § 81g StPO.

Wie im Strafprozessrecht sieht auch der Entwurf vor, dass das entnommene Zellmaterial unverzüglich nach der Analyse zu vernichten ist, sofern es nicht noch aufgrund anderer Rechtsvorschriften aufzubewahren ist.

Für die Anordnung der Materialentnahme wird auf die Vorschriften für die körperliche Untersuchung in § 36 Abs. 5 verwiesen, da die zwangsweise Durchsetzung üblicherweise im Wege einer Blutentnahme erfolgt.

Die Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster richtet sich, ebenso wie diejenige erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 erhoben worden sind, nach § 20; die gespeicherten Daten von Kindern sind nach der Prüffristenverordnung grundsätzlich nach zwei Jahren zu löschen. Eine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamts würde demgegenüber eine Änderung der Errichtungsanordnung voraussetzen, die die Zustimmung der zuständigen Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder erfordert (§ 34 Abs. 2 BKAG). Zusätzliche Erkenntnisgewinne für die hessische Polizei würden sich aus der Erweiterung der Speichermöglichkeiten in der Verbunddatei allerdings erst dann ergeben, wenn auch andere Bundesländer vergleichbare Fälle nach ihrem Landesrecht einstellen dürften.

Die Änderungen in den bisherigen Abs. 3 und 4 sorgen dafür, dass die dortigen datenschutzrechtlichen Regularien auch für die DNA-Analyse gelten.

Zu Nr. 10 (§ 20)

In Abs. 6 wird die Kennzeichnungspflicht auf solche gespeicherten Daten erstreckt, die mittels Wohnraumüberwachung (§ 15 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2) erhoben worden sind. Der Entwurf greift damit eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 3. März 2004 auf (Absatz-Nr. 346), die bereits von der 65. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 27./28. März 2003 erhoben worden war (Entschießung "Kennzeichnung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Erhebungen").

Zu Nr. 11 (§ 21)

Während die Änderung des Abs. 3 Satz 1 nur redaktioneller Art ist, wird durch die Anfügung von Satz 3 einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 3. März 2004 zu Telekommunikationsüberwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz Rechnung getragen. Dort hat das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf sein BND-Urteil sowie auf das Urteil zur Wohnraumüberwachung vom selben Tag erklärt, dass die Datenübermittlung ausschließlich für solche Zwecke verfassungsgemäß ist, die auch als Rechtfertigung für die ursprüngliche Erhebung ausgereicht hätten (Absatz-Nr. 168 f.).

Zu Nr. 12 (§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 21.

Zu Nr. 13 (§ 24)

§ 24 sieht bisher nur ein automatisiertes Abrufverfahren der Polizeibehörden untereinander vor. Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung, der nach dem 11. September 2001 erheblich zugenommenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen und der formellen Integration polizeilicher Erkenntnisse in Entscheidungsabläufe gefahrenabwehrbehördlicher Genehmigungsverfahren (z.B. § 5 Abs. 5 WaffG 2002) ist eine am Einzelfall orientierte Zulassung solcher Abrufverfahren erforderlich. Dies setzt jedoch eine Lockerung der bisherigen strengen Abschottung voraus. Gleichzeitig bietet dies die Gelegenheit, einige Unklarheiten zu beseitigen. § 24, der zu einer Beschleunigung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen führen wird, bleibt damit immer noch hinter den Möglichkeiten des Hessischen Datenschutzgesetzes zurück, das in seinem § 15 das Führen gemeinsamer Datenbestände ermöglicht.

Der neu gefasste Abs. 1 enthält nunmehr in seinem Satz 2 eine Positivliste derjenigen Stellen, denen der Abruf personenbezogener Daten aus einem automatisierten Verfahren der Polizeibehörden ermöglicht werden darf. Dies sind zum einen, wie schon nach dem bisherigen Wortlaut, die (übrigen) hessischen Polizeibehörden (Nr. 1). Ausdrücklich benannt werden jetzt zudem die Polizeieinrichtung (Hessische Polizeischule) sowie die Verwaltungsfachhochschule, die keine Polizeibehörden sind (vgl. § 91), nach § 20 Abs. 7 personenbezogene Daten aber zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen dürfen (Nr. 2). Es ist erforderlich, dass der Verwaltungsfachhochschule - Fachbereich Polizei - und der Hessischen Polizeischule der Zugriff auf personenbezogene Daten der Polizeibehörden ermöglicht wird. Das Erlernen und Beherrschen der Abfragemöglichkeiten des POLAS-Systems gehören zu den wichtigen Inhalten im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Des Weiteren wird klargestellt, dass auch außerhessischen Polizeidienststellen ein automatisierter Zugriff auf hessische Daten zugestanden werden kann (Nr. 3). Diese Auffassung wird schon auf der Grundlage des geltenden Rechts vertreten (vgl. Meixner/Fredrich, HSOG, 9. Aufl. 2001, § 24 Rdnr. 2). Nr. 4 gestattet den Anschluss von Gefahrenabwehrbehörden, allerdings nur für die Abarbeitung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, nicht für sonstige Aufgaben der Gefahrenabwehr. Ferner werden in Nr. 5 die Ausländerbehörden und in Nr. 6 die Einbürgerungsbehörden aufgenommen. Wie bei den Gefahrenabwehrbehörden ist der Zweck der Übermittlung bzw. des Zugriffs im Gesetzestext benannt. Die Aufnahme der Ausländerbehörden in § 24 ist erforderlich geworden, weil diese zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 1 Ausländergesetz, der durch Art. 11 Nr. 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) eingefügt worden ist, vor einer Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung entsprechende bei der Polizei vorhandene Informationen benötigen. Ungeachtet der in § 76 Abs. 2 Ausländergesetz normierten Verpflichtung öffentlicher Stellen, die zuständigen Ausländerbehörden von Amts wegen zu unterrichten, besteht im Hinblick auf die Fallzahlen und die Be-

deutung der Aufgabe im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung ein Bedarf, die Teilnahme der Ausländerbehörden an einem automatisierten Abrufverfahren zu ermöglichen. Vergleichbares gilt für die Einbürgerungsbehörden, die zu jedem der ca. 20.000 Einbürgerungsfälle pro Jahr polizeiliche Erkenntnisse über anhängige Ermittlungsverfahren benötigen. Darüber hinaus werden auch Verfahrensausgänge abgefragt, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, sowie bei Ermessenseinbürgerungen das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz neu eingefügte Ausweisungsgrund nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Schließlich schließt ein auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützter Verdacht auf sicherheitsrelevante Betätigungen eine Einbürgerung aus; diesbezügliche Erkenntnisse sind bei der Polizei vorhanden (zum Ganzen vgl. Stellungnahme der Landesregierung betreffend den 31. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 9. Dezember 2003, LT-Drucks. 16/16779, S. 15 bis 17). Im Rahmen einer umfassenden IT-Unterstützung des gesamten Einbürgerungsverfahrens, die derzeit entwickelt wird, soll auch für die Einbürgerungsbehörden ein automatisiertes Abrufverfahren ermöglicht werden. Bezüglich der in Nr. 4 bis 6 genannten Behörden ist das Verfahren so auszugestalten, dass diese automatisiert nur so genannte Negativauskünfte erhalten, während sie im Trefferfall eine konventionelle Anfrage stellen müssen. Damit wird einem Anliegen des Hessischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen. Schließlich wird, wie schon bisher, ein Abruf durch die Allgemeinheit zugelassen, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (Nr. 5).

Um klarzustellen, dass sich die Protokollierungspflicht in Abs. 3 nicht auf den Abruf von Öffentlichkeitsfahndungen im Internet erstreckt, wird sie auf die Fälle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 beschränkt.

Zu Nr. 14 (§ 25)

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf § 91. Schon nach geltendem Recht wird die Auffassung vertreten, dass der Abgleich mit außerhessischen polizeilichen Datenbeständen zulässig ist (Meixner/Fredrich, HSOG, 9. Aufl. 2001, § 25 Rdnr. 1). Wegen der unbestreitbar notwendigen Nutzung der Verbunddateien des Bundeskriminalamts für die polizeiliche Arbeit kann dies auch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden.

Zu Nr. 15 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 15 Abs. 7. Da die Rasterfahndung keine verdeckte Datenerhebung im Sinne des § 13 Abs. 7 Satz 2 darstellt, ergibt sich die Unterrichtungspflicht nicht unmittelbar aus § 29. Es werden deswegen die einschlägigen Bestimmungen des § 29 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nr. 16 (§ 27)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraumüberwachung vom 3. März 2004. Das Gericht hat darin gefordert, dass Gesprächsaufzeichnungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, unter Anfertigung einer Niederschrift unverzüglich zu löschen sind (Absatz-Nr. 186 f.). Gleichzeitig hat es entschieden, dass sonstige Aufzeichnungen über die verdeckte Maßnahme zunächst nur zu sperren statt zu löschen sind, um den betroffenen Personen die nachträgliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu ermöglichen (Absatz-Nr. 348 ff.). Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsschutzgewährung sind für alle verdeckten Datenerhebungen von unmittelbarer Bedeutung.

§ 15 Abs. 8, auf den auch andere Vorschriften über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen Bezug genommen haben (§ 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7), wird in § 27 integriert, soweit er nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht.

Abs. 2 Satz 1, der für automatisiert verarbeitete Daten bei rechtswidriger Speicherung sowie bei Wegfall der Erforderlichkeit die Löschung und für die dazu gehörigen Unterlagen die Vernichtung vorschreibt, wird um eine dritte Kategorie erweitert, die § 15 Abs. 8 entspricht. Für den Fall, dass verdeckt erhobene Daten ausschließlich in Akten gespeichert sind, wird Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 über Abs. 3 Satz 3 für anwendbar erklärt.

Die Regelung in Abs. 2 ist in Verbindung mit der Ergänzung des Abs. 6 um eine neue Nr. 2 zu sehen. Danach dürfen die Daten nicht gelöscht werden, sondern müssen gesperrt werden, solange noch keine Unterrichtung der betroffenen Personen erfolgt ist. Eine Rückausnahme wird für den Fall gemacht, dass die Daten den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Gesperrte Daten dürfen ausschließlich zur Unterrichtung der betroffenen Personen (§ 29 Abs. 6) und zur gerichtlichen Kontrolle verarbeitet werden. Nach der Unterrichtung wird die Behörde die Unterlagen noch eine gewisse Zeit nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 gesperrt aufbewahren, um sie dann, wenn die betroffenen Personen keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, nach Abs. 2 zu löschen. Die hilfsweise Sperrung der Daten wegen hohen Verwaltungsaufwands nach Abs. 2 Satz 2 wird für die Fälle der verdeckten Datenerhebung ausgeschlossen.

Die Änderung von Abs. 7 Satz 1 ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 17 (§ 29)

Die Forderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Wohnraumüberwachung vom 3. März 2004 hinsichtlich der Unterrichtung der betroffenen Personen erhoben hat (Absatz-Nr. 288 ff.), sind unter anderem auch auf Art. 19 Abs. 4 GG gestützt und daher ebenfalls bei verdeckten Datenerhebungen zur Gefahrenabwehr zu beachten.

Die Regelung, die sich bisher in § 15 Abs. 7 fand, auf den andere Vorschriften zum Teil modifizierend verwiesen haben (§ 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7), wird § 29 in vereinheitlichter Form als neuer Abs. 6 eingefügt. Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird dabei die Beschränkung auf die Person, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat, ebenso aufgegeben wie die Ausnahme für den Fall, dass keine Aufzeichnungen erstellt oder diese unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Des Weiteren entfällt die Ausnahme der Gefährdung des weiteren Einsatzes von V-Personen und verdeckten Ermittlern (§ 16 Abs. 6 Satz 2). Stattdessen wird die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person als Ausnahmetatbestand bei allen verdeckten Maßnahmen eingeführt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trifft die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter.

Bei den Ausnahmetatbeständen wird zwischen endgültigen und temporären Ausnahmen unterschieden.

Endgültig unterbleibt eine Unterrichtung, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Person liegt. Dies betrifft zum einen Fälle des § 13 Abs. 7 Satz 2 und zum anderen Fälle, in denen ein Dritter durch die Unterrichtung erstmals von Maßnahmen gegen die Zielperson erfahren würde. Darüber hinaus unterbleibt eine Unterrichtung endgültig, wenn die Ermittlung der unbekannt Person einen Verwaltungsaufwand erfordern würde, der in Anbetracht des konkreten Grundrechtseingriffs unverhältnismäßig wäre.

Im Übrigen ist nur eine Zurückstellung der Unterrichtung zulässig, wobei der hessische Datenschutzbeauftragte in halbjährlichen Abständen über den Sachstand zu informieren ist.

Sind die Erkenntnisse der verdeckten Datenerhebung in ein noch anhängiges Strafverfahren eingeflossen, ist wie bisher die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich (Abs. 7).

Aus redaktionellen Gründen ist der Inhalt des bisherigen Abs. 7 in Abs. 1 übernommen worden.

Zu Nr. 18 (§ 30)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2.

Zu Nr. 19 (§ 31)

Zu a)

Der durch das Gesetz zum effektiven Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt vom 6. September 2002 eingefügte Abs. 2 enthält einen in Gesetzen nicht gebräuchlichen Unterabsatz, der beseitigt wird, um Unsicherheiten

beim Zitieren der Vorschrift zu vermeiden. Zudem ist eine Ergänzung der Bestimmung erforderlich.

Zu b)

Die Gefahrenabwehrbehörde bzw. die Polizeibehörde, die eine Maßnahme nach Abs. 2 getroffen hat, benötigt für die sachgerechte Weiterbearbeitung der Angelegenheit Informationen über den Eingang eines vom Opfer häuslicher Gewalt gestellten Antrages auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz und zu der Frage, ob der Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz abgelehnt worden ist oder nicht. Die Information über den Eingang des Antrags auf zivilrechtlichen Schutz ist für die sachbearbeitende Behörde im Hinblick auf die in Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Maßnahme von Bedeutung. Die Kenntnis über den Zeitpunkt und den Inhalt der zivilgerichtlichen Entscheidung ist von Bedeutung für die Beendigung der gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 getroffenen behördlichen Maßnahme, da diese mit Ablauf der in der Verfügung angegebenen Frist oder der richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmaßnahmen, sofern diese vor Ablauf der genannten Frist wirksam wird, endet. Darüber hinaus sind Feststellungen, die im Rahmen der Schutzanordnung von dem Zivilgericht getroffen wurden, auch für das in diesen Fällen regelmäßig anhängige Strafverfahren von Bedeutung. Da § 4 Gewaltschutzgesetz Verstöße gegen die zivilrechtliche Anordnung unter Strafe stellt, ist deren Kenntnis für die Polizei im Hinblick auf die Strafverfolgung - Einhaltung der Schutzanordnung durch den Antragsgegner - von Bedeutung. Es gibt jedoch rechtliche Probleme, im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Datenübermittlungen im EGGVG eine geeignete Rechtsgrundlage zu finden. Daher wird eine Übermittlungsregelung in das HSOG aufgenommen. Im Rahmen des Opferrechtsreformgesetzes wurde allerdings durch den Bundesrat eine entsprechende Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes (BR-Ducks. 829/03) beschlossen. Diese bundesrechtlich geplante Mitteilungsregelung setzt im Gegensatz zu der landesrechtlichen Regelung, die eine Mitteilungspflicht der Gerichte an die Polizei unabhängig vom Willen des Opfers begründet, einen Antrag des Opfers voraus und wäre damit enger als die landesrechtliche Regelung. Falls die Ergänzung in Kraft tritt, würde sie der landesrechtlichen Regelung betreffend die gerichtliche Mitteilungspflicht vorgehen (Art. 31 GG).

Zu Nr. 20 (§ 34)

Aus § 14 Abs. 3 und Abs. 4 ergibt sich, dass das offene Beobachten von Personen einen Eingriff darstellt. Da Eingriffe nicht ohne Eingriffsbefugnis erfolgen dürfen, ist die Schaffung einer Befugnisnorm erforderlich, die das offene Beobachten von Personen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Die neu geschaffene Eingriffsbefugnis vervollständigt insbesondere den Schutz der Personen, die in Schutzgewahrsam genommen worden sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1), weil die aufgrund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung bestehende Gefahr für Leib und Leben auch im Polizeigewahrsam fortbestehen kann. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es während eines Gewahrsams immer wieder zu Freitodfällen kommen kann oder dass rauschgiftabhängige Personen infolge des Entzugs im Gewahrsam einen Zusammenbruch erleiden können.

Zu Nr. 21 (§ 55)

Zu a)

Bei den Reiz- oder Betäubungsmitteln handelt es sich ebenfalls um Waffen i.S. des am 1. April 2003 in Kraft getretenen Waffengesetzes in Verbindung mit der dazu gehörenden Anlage 1.

Wegen der notwendigen begrifflichen Klarstellung und deren einheitlichen Verwendung sollen die bisher in § 55 Abs. 3 unter dem Begriff "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt" genannten Reiz- und Betäubungsmittel künftig den zugelassenen "Waffen" nach § 55 Abs. 4 zugeordnet werden.

Zu b)

Die Aufzählung der Waffen in dem bisherigen § 55 Abs. 4 ist erschöpfend. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass so genannte nicht letale Waffen - gegebenenfalls - durch Verwaltungsvorschriften beschränkt auf Spezialeinheiten - zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die jeweiligen Waffen eine geringere Wirkung, das heißt ein geringeres Verletzungs- und Tötungsrisiko, als herkömmliche Schusswaffen haben.

Durch derartige Waffen, bei denen in jüngerer Zeit erhebliche Fortschritte in der technischen Entwicklung zu verzeichnen sind, kann in bestimmten Einsatzlagen das Risiko einer schweren Verletzung (bis hin zur Tötung) für das polizeiliche Gegenüber im Vergleich zum Einsatz der klassischen Polizeiwaffen erheblich reduziert werden.

Zu c)

Abs. 5 erlaubt es dem BGS, der in den vom Grundgesetz vorgesehenen Fällen auf Ersuchen des Landes eingesetzt wird und deshalb dem hessischen Polizeirecht unterliegt, seine ihm nach Bundesrecht zugestanden besonderen Waffen (Maschinengewehre und Handgranaten) nach Maßgabe des Landesrechts anzuwenden.

Die erste Streichung in Satz 1 bewirkt die Einbeziehung von Art. 35 Abs. 3 GG in die Regelung. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auf den § 102 Abs. 3 Bezug nimmt, erfasst die Fälle, in denen der BGS zur Unterstützung der Landespolizei auf der Grundlage des Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie des Art. 91 Abs. 1 GG eingesetzt wird. Dabei wird in Art. 35 Abs. 2 Satz 1 und in Art. 91 GG ein Ersuchen des Landes vorausgesetzt, während dies im Anwendungsbereich des in Satz 1 bisher ausgeklammerten Art. 35 Abs. 3 GG nicht der Fall ist. Wäre bei Einsätzen nach Art. 35 Abs. 3 GG Bundesrecht anwendbar, könnte der bisherige Wortlaut unverändert bleiben. In § 11 Abs. 2 BGS hat der Bundesgesetzgeber jedoch selbst bestimmt, dass der BGS auch in den Fällen des Art. 35 Abs. 3 GG Landesrecht anzuwenden hat. Bei der geltenden Fassung des § 55 Abs. 5 würde dies bedeuten, dass das HSOG dem BGS bei einem Einsatz nach Art. 35 Abs. 3 GG weniger Rechte als bei einem Einsatz nach Art. 35 Abs. 2 GG einräumen würde, obwohl die Bestimmung voraussetzt, dass die Naturkatastrophe bzw. der Unglücksfall sogar andere Bundesländer gefährdet.

Darüber hinaus soll im Hinblick auf die Einfügung des Satzes 2 für die Zulässigkeit der Waffen nicht mehr der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des HSOG nach § 115 Nr. 2, d.h. der 1. Januar 1991, entscheidend sein. Mangels dynamischer Verweisung ist in Zukunft der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes maßgeblich.

Zur Nr. 22 (§ 58)

Die Änderung ermöglicht, dass in Extremsituationen von der Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge abgesehen werden kann, indem sie die Anwendung des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 eröffnet.

Zu Nr. 23 (§ 60)

Die Regelung entspricht § 41 Abs. 2 Satz 2 des von der IMK am 25. November 1977 beschlossenen Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder. Sie stellt klar, dass ein gezielter tödlich wirkender Schuss (so genannter finaler Rettungsschuss) in Extremsituationen zulässig ist und trägt den vereinzelt in der Literatur vorgetragenen Bedenken Rechnung, eine solche Maßnahme sei nicht durch den Begriff der Angriffsunfähigkeit in § 60 Abs. 2 Satz 1 HSOG gedeckt (vgl. Hornmann, HSOG, Rdnr. 10 zu § 60; Pausch, HSOG, 3. Auflage 2002, S. 271; a.A. Meixner/Fredrich, HSOG, 9. Auflage 2001, Rdnr. 7 zu § 60).

Zu Nr. 24 (§ 67)

Die Änderung enthält die notwendige Anpassung an die aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) erfolgten Änderungen des Verjährungsrechts.

Zu Nr. 25 (§ 77)

Die Regelung schließt eine Lücke. Die Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit ist nur zulässig, soweit das Gesetz es ausdrücklich zulässt (§ 22 Abs. 1 OWiG). Bislang ließ das HSOG die Einziehung nicht zu. Auch soll die Einziehung unter den erweiterten Voraussetzungen (§ 23 OWiG) ermöglicht werden. Hierfür ist ebenfalls eine ausdrückliche Verweisung auf § 23 OWiG in der Einziehungsvorschrift erforderlich.

Zu Nr. 26 (§ 85)

Zu a)

Die Änderung erfolgt auf Wunsch von Gemeinden und ermöglicht nunmehr die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks auch über Kreisgrenzen hinweg.

Zu b)

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, für die verschiedenartigen Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreisordnungsbehörde mehrere Vertreter zu bestellen.

Zu Nr. 27 (§ 99)

Mit der Änderung wird einem Wunsch der Kommunen Rechnung getragen.

Zu Nr. 28 (§ 100)

Die Änderung erfolgt auf Wunsch des Hessischen Städtetags. Zwar ermöglicht die Änderung des § 85 Abs. 2 Satz 1 nunmehr die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks selbst über Kreisgrenzen hinweg. Die Einrichtung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks ist jedoch aufwendig und mit langen Zeitvorläufen verbunden. Für Einzelfallereignisse oder befristete Maßnahmen - so z.B. für Großveranstaltungen, Verkehrs- und Gaststättenkontrollen oder Kontrollen im Gefahrgutbereich -, für die einer Gefahrenabwehrbehörde nicht ausreichend eigene Dienstkräfte zur Verfügung stehen, bietet der neu geschaffene Abs. 3 die Möglichkeit einer schnellen Unterstützung der betroffenen Gefahrenabwehrbehörde durch eine andere, in der Regel benachbarte Gefahrenabwehrbehörde. Die Vorschrift entspricht § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 29 (§ 102)

Zu a)

Die Ergänzung der Überschrift trägt dem erweiterten Anwendungsbereich der Vorschrift Rechnung.

Zu b)

Durch die Änderung wird vonseiten des hessischen Gesetzgebers die Möglichkeit eröffnet, dass Angehörige der Wachpolizei eines anderen Bundeslandes in Hessen Amtshandlungen vornehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch der andere Hoheitsträger die Einsatzmöglichkeit von seinen Dienstkräften der Polizei außerhalb seines Hoheitsgebiets vorsieht.

Zu c)

Abs. 3 Satz 1, der die Polizeikräfte des Bundes in Übereinstimmung mit dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder den Weisungen der örtlich zuständigen hessischen Polizeibehörde unterwirft, wird insoweit eingeschränkt, als es um die Fälle des BGS-Einsatzes nach Art. 35 Abs. 3 GG geht. Nach Art. 35 Abs. 3 GG kann die Bundesregierung den BGS ohne Ersuchen des betroffenen Landes einsetzen. § 11 Abs. 2 BGS-G erklärt für diesen Fall zwar das Landesrecht für anwendbar, unterstellt die BGS-Kräfte aber ausdrücklich nicht den Weisungen des Landes. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen ist eine Harmonisierung des § 102 mit § 11 BGS-G erforderlich.

Zu Nr. 30 (§ 103)

Durch die Änderung wird vonseiten des hessischen Gesetzgebers die Möglichkeit eröffnet, dass Angehörige der Wachpolizei, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamten sind, auch außerhalb Hessens im Rahmen ihrer Aufgaben und unter den in der Vorschrift genannten engen Voraussetzungen tätig werden können. Allerdings bedarf es neben dieser Änderung einer Rechtsvorschrift des anderen Hoheitsträgers, d.h. des anderen Bundeslandes, die das Tätigwerden hessischer Dienstkräfte der Polizei auf "fremdem" Hoheitsgebiet erlaubt. Als Folgeänderung ist das Wort "fremder" zu streichen.

Zu Nr. 31 (§ 115)

Die Regelung enthält die notwendige Verlängerung der Befristung des HSO-G.

Zu Art. 2

Es handelt sich um Rechtsbereinigungen im Anschluss an die erfolgte Umorganisation der Polizei durch das Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577)

Zu Art. 3

Die zahlreichen Änderungen des HSOG seit 1994 machen eine Neufassung erforderlich.

Zu Art. 4

Die Vorschrift enthält die Regelung über das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Wiesbaden, 7. Juni 2004

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Bouffier